



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen**

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und  
Forschung**

**Duesseldorf, 1976**

3.5 Studienreformkommissionen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51472](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51472)

Zur Zeit können folgende Studienrichtungen gewählt werden:

Studiengang	Duisburg		Essen		Paderborn		Siegen		Wuppertal	
	Semester 6	Semester 8	Semester 6	Semester 8	Semester 6	Semester 8	Semester 6	Semester 8	Semester 6	Semester 8
<b>Maschinentechnik</b>										
Studienrichtung:										
Allg. Maschinenbau	—	X	—	—	—	—	—	X	—	—
Fertigungstechnik	X	—	X	—	X	—	X	—	—	—
Konstruktionstechnik	—	—	X	—	X	X	X	—	—	—
Energietechnik	X	—	—	X	—	—	—	—	—	—
Verfahrenstechnik	—	—	X	X	—	—	—	—	—	—
<b>Elektrotechnik</b>										
Allg. Elektrotechnik	—	—	—	—	—	X	—	X	—	X
Elektr. Energietechnik	X	X	—	—	—	—	—	—	X	—
Nachrichtentechnik	X	X	—	—	—	—	X	—	X	—
Automatisierungstechnik	—	—	—	—	X	—	X	—	X	—
Elektronik	—	—	—	—	X	—	—	—	—	—
<b>Bauingenieurwesen</b>										
Allg. Ingenieurbau	—	—	—	—	—	—	—	—	X	—
Konstruktiver Ing.-Bau	—	—	—	X	—	—	—	—	—	X
Allg. Verkehrsbau	—	—	—	—	—	—	—	—	X	—
Verkehrsplanung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	X
Baudurchführung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hochbau	—	—	X	—	—	—	—	—	—	—
Baudurchführung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tiefbau	—	—	X	—	—	—	—	—	—	—

Diese Übersicht zeigt, daß an jeder Gesamthochschule zwei ingenieurwissenschaftliche Fachrichtungen und in jeder dieser Fachrichtungen drei bis vier Studienrichtungen angeboten werden.

### 3.5 Studienreformkommissionen

Die Ergebnisse der bisherigen Studienreformatarbeit der Gesamthochschulen stehen unter dem Vorbehalt einer späteren Anpassung an für verbindlich erklärte Empfehlungen von Studienreformkommissionen.

Das Gesamthochschulentwicklungsgesetz sieht in den §§ 2 bis 4 die Bildung von Studienreformkommissionen vor. Nach Vorarbeit durch den „Beirat für die Studienreform“ hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung „Grundsätze und Empfehlungen zur Bildung von Studienreformkommissionen“ erarbeitet, mit den Hochschulen abgestimmt und durch Erlaß vom 2. April 1974 bekannt gegeben.

Die Grundsätze betreffen insbesondere:

- Ziele der Studienreform
- Organisation der Studienreformerarbeit
- Aufgabenstellung und Auftrag der Studienreformkommissionen
- Zusammensetzung, Berufung und Arbeitsweise der Studienreformkommissionen.

Die Grundsätze sehen die Bildung einer Gemeinsamen Kommission, die Einrichtung eines Wissenschaftlichen Sekretariats und die Einsetzung von zunächst folgenden Studienreformkommissionen vor:

- I Schulisches Erziehungswesen  
(Ausbildung für die Lehrämter der Schulstufen und für das Lehramt für Sonderpädagogik)
- II Außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen  
(Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik)
- III Recht und Verwaltung
- IV Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- V Naturwissenschaften und Mathematik
- VI Ingenieurwissenschaften
- VII Sprach- und Literaturwissenschaften  
(Deutsch, Englisch, Französisch).

Die Gemeinsame Kommission, die sich aus sechs Hochschullehrern, drei wissenschaftlichen Mitarbeitern, drei Studenten und sechs Vertretern der Landesregierung zusammensetzt, hat am 22. Juli 1974 ihre Tätigkeit aufgenommen. Auf Empfehlung der Gemeinsamen Kommission sind bisher folgende Studienreformkommissionen gebildet worden:

- 7. März 1975 I — Schulisches Erziehungswesen
- 6. Nov. 1975 IVa — Wirtschaftswissenschaften
- 21. Jan. 1976 VII — Sprach- und Literaturwissenschaften

Die Arbeit der Studienreformkommissionen und der Gemeinsamen Kommission wird durch ein vom Land mit Sitz in Bochum eingerichtetes Wissenschaftliches Sekretariat begleitet.

### 3.6 Modellversuch

#### „Studium ohne formale Hochschulreife“

Die Gesamthochschulen sind aufgefordert worden, einen Modellversuch „Studium ohne formale Hochschulreife“ durchzuführen. Mit diesem Modellversuch soll festgestellt werden, ob und inwieweit es